

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Sanierung der Sportanlage Thurner Kamp, LSG 25 "Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide", Bezirk 9  
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	24.04.2017

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Sanierung der Sportanlage Thurner Kamp in Köln- Dellbrück einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

### Beschreibung der Maßnahme:

Das Sportamt der Stadt Köln beabsichtigt die Sanierung der Sportanlage Thurner Kamp in Köln- Dellbrück. Die Anlage weist einen deutlichen Sanierungsstau auf und soll zudem den zukünftigen Nutzungsanforderungen angepasst werden. Das Tennenspielfeld ist nicht mehr ausreichend wasserdurchlässig, außerdem kommt es wegen Schichtumlagerungen zu erhöhter Verletzungsgefahr.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wird eine Baugenehmigung beantragt. Die entsprechenden Unterlagen wurden vom Sportamt im Oktober 2016 beim Bauaufsichtsamt eingereicht.

Ursprünglich handelt es sich bei der Sportanlage Thurner Kamp wohl um eine ehemalige Kampfbahn Typ C mit wahrscheinlich vier umgebenden Rundlaufbahnen, die als Tenne angelegt wurden. Die umgebenden Rundlaufbahnen wurden aber in der Vergangenheit nicht mehr genutzt und der Tennenbelag ist nicht mehr als solcher zu erkennen. Dort haben sich teilweise Biotop entwickelt (Rasen, Gehölze) Die Ausmaße des anthropogen stark überformten Bodens gehen aber über das bisher genutzte Spielfeld hinaus. (s. Anlage 2 – Abgrenzung des Tennenbereichs).

Die Um- und Ausbaumaßnahmen umfassen:

- Die Umwandlung des bestehenden Spielfeldes von Tenne zu Kunstrasen.
- Ergänzung des Spielfeldes mit 4-6 m hohen Ballfangzäunen an den Stirnseiten.
- Anlage eines umlaufenden Pflasterweges um das Spielfeld.
- Neuanlage eines Kleinspielfeldes mit Kunstrasenbelag sowie 4m hohem Ballfangzaun.
- Neuerrichtung Betreuer- und Spielerkabinen.
- Neuanlage eines Unterhaltungsweges als Schotterrasen.
- Anlage eines Trainingshügels (52,60 x 10,00 x 2,00 Meter). Der Aufbau erfolgt aus überschüssigem Bodenmaterial im Bereich der alten Tennenflächen. Auf der einen Seite soll eine Stufenanlage und auf der Spielfeld abgewandten Seite eine befestigte Böschung mit unterschiedlichen Steigungen angelegt werden.
- Neuanlage von 39 KFZ-Stellplätzen aus wassergebundener Decke bzw. Betonpflaster mit gepflasterter Fahrgasse.
- Neubau von zwei Garagen als Abstell- und Lagerräume.
- Anlage einer Kiesrigole.
- Austausch eines der sieben Flutlichtmasten aufgrund von massiven Mängeln in der Elektrik und Standfestigkeit.

### Eingriff / Kompensation:

Die Sanierung der Sportanlage greift fast ausschließlich auf bereits vorhandene ungenutzte Tennenflächen und damit vorbelastete Bereiche zu. Die Anlage des Kleinspielfeldes, des überwiegenden Teils der Stellplätze sowie die Spieler- und Trainerkabinen beansprucht solche Flächen. Hier wird wegen des nicht natürlichen Bodenaufbaus in der Bilanzierung für Rasenflächen ein verminderter Biotopwert in Ansatz gebracht.

Die neuen Planflächenstrahler am Flutlichtmast richten den Lichtstrahl eng-, mittel- oder breitgefächert nur in Richtung der Sportoberfläche. Es werden insektenfreundliche, geschlossene Aufsätze im Spektralbereich < 3000 K genutzt. Wenn nötig werden UV-Sperrfilter eingebracht.

Um die Zufahrt zu der neuen Parkplatzfläche anzulegen müssen 2 Eiben gefällt werden. Außerdem wird teils anlagenbedingt in die Wurzel- und Kronenbereiche angrenzender Gehölze eingegriffen.

Die Arbeiten im Kronentraufbereich der Bäume bzw. an Wurzeln und Kronen sind durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu begleiten bzw. auszuführen. Das Unternehmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu benennen. Das Unternehmen setzt Maßnahmen fest, die geeignet sind, den Erhalt der Bäume langfristig zu sichern und überwacht deren Ausführung. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und gegenüber der UNB zu berichten.

Sollten dennoch weitere Bäume entfernt werden müssen, so sind dementsprechend Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die angrenzenden Gehölze werden während der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt und können erhalten werden. Die Baueinrichtungsflächen werden auf bereits versiegelten Flächen angelegt.

Die derzeitige Stellfläche südlich der geplanten neuen Parkplätze wird entsiegelt und rekultiviert. Es wird autochthoner Mutterboden aufgebracht und eine krautreiche Wieseneinsaat vorgenommen. Die Fläche wird ein- bis zweimal im Jahr gemäht. Ein Teil der Kompensation des Eingriffs kann durch diese Entsiegelung geleistet werden.

Das nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten verbleibende Kompensationsdefizit kann durch Pflanzung eines Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Arten auf dem Grundstück der unmittelbar westlich angrenzenden Sportanlage ausgeglichen werden. Diese befinden sich im Eigentum der Stadt Köln. (s. Anlage 5 – Lageplan Kompensation).

Das tatsächliche Kompensationserfordernis stand zum Fertigstellungsdatum der Beschlussvorlage noch nicht fest, da sich die Anzahl der KFZ-Stellplätze und damit auch der Eingriff kurzfristig verringert wurden. Der Umfang bzw. die genaue Lage der Ausgleichsflächen wird in der Sitzung vorgestellt.

### **Artenschutz:**

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vorgelegt. Um den Eintritt der Verbotstatbestände eindeutig auszuschließen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Artengruppen Fledermäuse und Vögel einzuhalten:

Gehölzentfernungen sind bevorzugt während der Vegetationsruhe durchzuführen. Können Gebüsche/Sträucher nicht in diesem Zeitfenster entfernt werden, ist dies dennoch möglich, sofern zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung und keine nicht flüggen Jungvögel innerhalb des betroffenen Gehölzbestandes). Im Falle von aktuell besetzten Nestern ist die Baufeldräumung auszusetzen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die UNB behält sich für diesen Fall die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.

Baumhöhlen sind vor Fällung der Bäume auf Quartiereignung und den Besatz mit Fleder-

mäusen zu prüfen. Sollten geeignete/ genutzte Baumhöhlen nachgewiesen werden, sind die verloren gehenden Quartiere in geeigneter Art im direkten Umfeld zu ersetzen. Bei aktuell besetzten Baumhöhlen ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Nicht besetzte Höhlungen sind entweder sofort zu verschließen oder der Baum ist in direktem Anschluss an die Kontrolle zu fällen.

Die Schaffung der Ersatzquartiere wird als Nebenbestimmung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Die neu zu installierenden Fluter für die Trainingsbeleuchtung sind in einer insektenfreundlichen Ausführung zu wählen. D.h. sie sind mit UV-Sperrfiltern zu versehen und die Gehäuse sind geschlossen, so dass keine Insekten eindringen können.

### **Befreiungsvoraussetzungen:**

Für die Instandsetzung und der Ausbau der Sportanlage Thurner Kamp besteht ein öffentliches Interesse.

Durch das Vorhaben werden vor allem alte Tennenflächen, d.h. anthropogen überformte Standorte in Anspruch genommen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen können ortsnahe ausgeglichen werden. Damit überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet.

Somit kann eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 BNatSchG erteilt werden.

Anlagen	Anlage 1	Ausschnitt Landschaftsplan (M 1:3.500)
	Anlage 2	Abgrenzung des Tennenbereichs (Ausschnitt aus dem LBP)
	Anlage 3	Lageplan Bestand (im Original M 1:250, hier unmaßstäblich)
	Anlage 4	Lageplan Planung (im Original M 1:250, hier unmaßstäblich)
	Anlage 5	Lageplan Kompensation (o.M.)